

curator | mainz & neumann

Steuerberatungsgesellschaft mbH für Heilberufe

Inselstraße 29 • 46149 Oberhausen • Tel. (0208) 64 89 26

Am Margaretenhof 26 • 19057 Schwerin • Tel. (0385) 484 584

www.curator-online.de

Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im September 2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe gehen wir noch einmal auf die sog. **Reichensteuer** ein, weil sie künftig auch für Einkünfte aus selbständiger Arbeit gilt. Außerdem beleuchten wir, auf welche steuerlichen Folgen Sie sich beim **Verkauf einer Arztpraxis gegen eine Leibrente** einstellen müssen. Im Steuertipp erfahren Sie, ob Sie von dem neuen **Investitionsabzugsbetrag** profitieren können.

Reichensteuer

Ab 2008 auch für Gewinneinkünfte!

Zusätzlich zum Spitzensteuersatz von 42 % wird schon ab 2007 eine „Reichensteuer“ erhoben. Von einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 € (Ledige) bzw. 500.002 € (zusammenveranlagte Ehepaare) an wird der **Steuersatz** um 3 % **auf 45 % angehoben**. Von dieser Erhöhung des Steuersatzes sind Gewinneinkünfte für 2007 ausgenommen. Für diese Gewinneinkünfte gilt für 2007 ein Entlastungsbetrag. Ab 2008 unterliegen auch die **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft dem Steuerzuschlag von 3 %. Der **Entlastungsbetrag entfällt** ersatzlos.

Hinweis: Die Einführung der Reichensteuer für Gewinneinkünfte ab 2008 ist auch besonders wichtig für die Frage, ob Sie den **nicht entnommenen Gewinn** auf Antrag der **ermäßigten Besteuerung** unterwerfen lassen möchten. Dieses Wahlrecht wurde im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt (vgl. Ausgabe 08/07).

Leibrente

Verkauf einer Arztpraxis

Gewinne aus dem Verkauf einer Arztpraxis unterliegen grundsätzlich auch dann zum Zeitpunkt des Verkaufs der Einkommensteuer, wenn die **Kaufpreisforderung gestundet** ist oder in Raten **langfristig erfüllt** wird. Steuerlich gilt der in der Kaufpreisforderung enthaltene Veräußerungsgewinn auch in solchen Fällen zum Zeitpunkt des Verkaufs als verwirklicht. Dabei werden insoweit allerdings außerordentliche Einkünfte erzielt, die **tarifermäßig** besteuert werden.

Etwas anderes gilt für den Fall, dass eine Arztpraxis **gegen eine Leibrente verkauft** wird: Dann haben Sie die Wahl zwischen

- der sofortigen Versteuerung eines Veräußerungsgewinns in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Kapitalwert der Rente

In dieser Ausgabe

- Reichensteuer:** Ab 2008 auch für Gewinneinkünfte! 1
- Leibrente:** Verkauf einer Arztpraxis 1
- Kapitalvermögen:** Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten abziehbar? 2
- Vorzeitige Erbauseinandersetzung:** Übernahme von Schulden kann zu Anschaffungskosten führen 2
- Vermietung:** Grundsteuererlass künftig auch bei strukturell bedingter Ertragsminderung! 2
- Schulgeld:** Leistungsentgelt oder Spende? 2
- Stammzellentherapie:** Einlagerung von Nabelschnurblut belastet nicht außergewöhnlich 3
- Scheidung/Trennung:** Übernahme verbrauchs-unabhängiger Kosten als Sachleistung 3
- Steuertipp:** Wer kann vom neuen Investitionsabzugsbetrag profitieren? 4

- sowie den Veräußerungskosten und dem auf den Verkaufszeitpunkt ermittelten Wert des Betriebsvermögens und
- einer nicht tarifbegünstigten Besteuerung der nachträglichen Betriebseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Jahr des Zuflusses.

Das Wahlrecht trägt laut Bundesfinanzhof (BFH) vor allem folgendem Umstand Rechnung: Einerseits ist die Leibrentenforderung mit ihrem Gegenwartswert zu bewerten. Damit wird der Veräußerungsgewinn schon zum Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den wesentlichen Betriebsgrundlagen verwirklicht.

Andererseits führt der – gemessen an der statistischen Wahrscheinlichkeit – vorzeitige Tod des (oder der) Rentenberechtigten aber nicht zu einer (rückwirkenden) Korrektur des Veräußerungsgewinns. Deshalb kann dessen Ansatz mit der Folge verbunden sein, dass der Veräußerer Gewinne versteuern muss, die er tatsächlich niemals erzielt. Bei **Ratenzahlung** lehnt der BFH das Wahlrecht grundsätzlich ab.

Kapitalvermögen

Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten abziehbar?

In letzter Zeit häufen sich Gerichtsverfahren zu der Frage, in welchem Umfang Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar sind.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich mit dem Werbungskostenabzug der Vermögensverwaltungsgebühr für ein Depot mit einem Aktienanteil von mehr als 50 % befasst, wobei die gehaltenen Aktien keine „Dividendenpapiere“ waren. Die Richter gingen daher davon aus, dass sich die Rendite im Wesentlichen aus den (ggf. steuerfreien) Wertsteigerungen anlässlich des Verkaufs der Aktien ergeben sollte. Sie lehnten selbst eine teilweise Berücksichtigung der Vermögensverwaltungsgebühr als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab, weil **kein sachgerechter Aufteilungsmaßstab** – auch nicht durch eine Schätzung – ermittelt werden konnte.

Der Anleger hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Seine Erfolgsaussichten sind nicht schlecht, weil der BFH bisher folgende Auffassung vertritt: Ist bei einer Kapitalanlage auf Dauer ein Überschuss der steuerpflichtigen Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten, sind die Verwaltungskosten auch dann in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzuziehen, wenn neben den steuerpflichtigen Einnahmen

auch **steuerfreie Vermögensvorteile** erzielt werden. Das gilt sogar, wenn die zu erwartenden steuerfreien Vermögensvorteile die Einnahmenüberschüsse voraussichtlich übersteigen werden. Zumindest eine anteilige Berücksichtigung der Vermögensverwaltungsgebühr (z.B. zu 50 %) sollte daher zu erreichen sein.

Vorzeitige Erbauseinandersetzung

Übernahme von Schulden kann zu Anschaffungskosten führen

Erbengemeinschaften werden oft durch **Realteilung** aufgelöst. Das kann auch schon vor dem in der Teilungsanordnung festgelegten Termin geschehen, z.B. wenn es innerhalb der Erbengemeinschaft persönliche Differenzen gibt. So auch im Streitfall, in dem einer der Miterben Schulden übernahm, die auf einem für einen anderen Miterben bestimmten Grundstück lasteten.

Das war eine **Gegenleistung** dafür, dass er den ihm erst später zugedachten Grundbesitz vorzeitig aus dem Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft in sein Vermögen überführen konnte. Laut Bundesfinanzhof kann eine solche Schuldübernahme zu Anschaffungskosten führen.

Vermietung

Grundsteuererlass künftig auch bei strukturell bedingter Ertragsminderung!

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dem Bundesfinanzhof angeschlossen: Daher ist ein Grundsteuererlass künftig **nicht nur bei** atypischen und **vorübergehenden Ertragsminderungen** möglich! Er kann auch strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorübergehender Natur erfassen. Wir beraten Sie gerne ausführlicher zu dem Thema und unterstützen Sie selbstverständlich bei Anträgen auf Grundsteuererlass.

Schulgeld

Leistungsentgelt oder Spende?

Eltern können **30 % des Entgelts**, das sie für den Besuch einer Ersatzschule oder allgemein bildenden Ergänzungsschule ihres Kindes bezahlen, als Sonderausgaben abziehen (vgl. Steuer-Brief März 2007). Nicht abziehbar ist aber der Teil des Entgelts, der auf Betreuung, Verpflegung und Beherbergung des Kindes entfällt. Dagegen sind **Spenden** an einen eingetragenen Verein, der Träger einer gemeinnützigen Privatschule ist, bis zu 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonder-

ausgaben abziehbar. Damit ergibt sich für Spenden in aller Regel ein höherer Abzugsbetrag. Ein Sonderausgabenabzug als Spenden scheidet aber für Schul- und Internatsgeldzahlungen aus, die Eltern **für die Unterrichtung** ihrer Kinder an private Trägervereine zahlen.

Solche Schulgeldzahlungen sind auch nicht teilweise als Spende abziehbar, weil die Eltern eine **Gegenleistung** erhalten. Das einheitliche Leistungsentgelt kann nicht in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil aufgeteilt werden, weil es dafür keinen geeigneten Aufteilungsmaßstab gibt. Das gilt auch, wenn die Schule bzw. das Internat ein sozial gestaffeltes Schulgeld oder ein Schulgeld aufgrund einer Selbsteinschätzung der Eltern erhebt. Diese Beiträge berücksichtigt der Fiskus nämlich nur mit 30 % des Entgelts für den Schulbesuch als **Sonderausgaben**.

Daher lehnt das Finanzgericht Hessen einen Sonderausgabenabzug für Spenden auch ab, wenn der Schulträger gar **kein Schulgeld** verlangt. Ein Sonderausgabenabzug ist auch nicht möglich, wenn der Schulträger das Schulgeld so niedrig ansetzt, dass der normale Betrieb der Schule nur durch Zuwendungen der Eltern an einen Förderverein aufrechterhalten werden kann. Auch in diesem Fall gehen die Richter von einem Leistungsentgelt und nicht von Spenden aus.

Hinweis: Die Höchstgrenzen für den Abzug von **Spenden als Sonderausgaben** sollen auf einheitlich 20 % erhöht werden. Ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag soll die Regelungen zum begrenzten Vor- und Rücktrag von **Großspenden** (ab 25.565 €) ersetzen. Im Juli hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet, Ende September soll es im Bundesrat abschließend beraten werden und rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Stammzellentherapie

Einlagerung von Nabelschnurblut belastet nicht außergewöhnlich

Zu den **außergewöhnlichen Belastungen**, die sich nach Abzug der dem Steuerzahler zumutbaren Eigenbelastung mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirken, gehören u.a. **Krankheitskosten**. Diese Aufwendungen dienen der Heilung oder zumindest dem Zweck, eine Krankheit erträglicher zu machen.

Kosten für die Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurblut sind aber laut Finanzgericht Sachsen keine Krankheitskosten. Das gilt jedenfalls, wenn die enthaltenen Stammzellen nur zur Vorsorge für später eventuell auftretende Krankheiten und deren Heilung oder Linderung durch eine **Stammzellentherapie** konserviert werden

sollen. Das Kind ist im Streitfall offensichtlich gesund und daher nicht heilungsbedürftig. Jedenfalls haben die Eltern zu einer Krankheit nichts vorgetragen. Die Möglichkeit einer späteren Erkrankung ist völlig offen. Ob sich die Entnahme und Einlagerung des Nabelschnurblutes jemals zur Behandlung einer vorhandenen Krankheit als erforderlich erweisen wird, ist ungewiss.

Nach Ansicht der Richter ist die steuerliche Unterscheidung in Kosten zur Behandlung **möglicher späterer Erkrankungen** (keine außergewöhnlichen Belastungen) und in Kosten **vorhandener Erkrankungen** (außergewöhnliche Belastungen) auch unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber steht daher die Möglichkeit offen, nur die Kosten steuerlich zu begünstigen, die zur Behandlung einer derzeitigen Krankheit notwendig sind, und Ausgaben, die für hypothetische Umstände getätigt werden, davon auszunehmen.

Scheidung/Trennung

Übernahme verbrauchsunabhängiger Kosten als Sachleistung

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der unterhaltsverpflichtete Ehegatte **bis zu 13.805 € im Jahr** steuermindernd als **Sonderausgaben** geltend machen, wenn er das mit Zustimmung des unterhaltsberechtigten Ehegatten beantragt. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte muss im Gegenzug die Unterhaltszahlungen als **sonstige Einkünfte** versteuern (sog. **Realsplitting**).

Weil der unterhaltsverpflichtete Ehegatte über höhere Einkünfte verfügt als der berechtigte, ist das meistens **steuerlich vorteilhaft**: Der Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug ist im Regelfall höher als die Steuerbelastung aus der Besteuerung der sonstigen Einkünfte.

Abziehbare Unterhaltsleistungen in diesem Sinne sind nicht nur Barunterhaltsleistungen, sondern auch **Sachleistungen**. So kann z.B. eine **Wohnung unentgeltlich** zu Unterhaltszwecken **überlassen** und dadurch der Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Barunterhalt vermindert werden. Dann ist die Wohnungsüberlassung einer geldwerten Sachleistung (Ausgabe) gleichzusetzen, mit der nur der Zahlungsweg der Unterhaltsleistungen abgekürzt wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Unterhaltsverpflichtete ebenso die verbrauchsunabhängigen Kosten der Wohnung einschließlich **Schuldzinsen** seiner geschiedenen Ehefrau übernehmen kann. Diese Kosten kann er als – im Zahlungswege abgekürzte – Unterhaltsleistungen gel-

tend machen, wenn er gleichzeitig auf ihm zustehende Ausgleichsansprüche verzichtet. Das gilt auch insoweit, als sie auf einen Wohnungsanteil entfallen, der der Ehefrau gehört.

Steuertipp

Wer kann vom neuen Investitionsabzugsbetrag profitieren?

Im Vorgriff auf eine geplante Investition ist neuerdings ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd abziehbar (vgl. Ausgabe 08/07). Technisch erfolgt der Abzug nicht mehr durch eine Rücklagenbildung in der Bilanz, sondern durch eine **außerbilanzielle Gewinnminderung**. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb (bzw. Praxis) **200.000 €** nicht übersteigen. Die Abzugsbeträge können Sie auch dann beanspruchen, wenn dadurch ein Verlust entsteht. Sonderregelungen für **Existenzgründer** sind nicht mehr vorgesehen.

Den neuen Investitionsabzugsbetrag können Sie bereits bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 2007 in Anspruch nehmen.

Der Abzugsbetrag kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (z.B. Maschinen) beansprucht werden. Immobilieninvestitionen sind nach wie vor nicht begünstigt. Das Wirtschaftsgut muss **nicht mehr „neu“** sein. Damit ist jetzt auch die beabsichtigte Anschaffung gebrauchter Güter begünstigt. Die Anschaffung oder Herstellung muss in den folgenden **drei Jahren** erfolgen. Bisher betrug der Investitionszeitraum nur zwei Jahre.

Das Wirtschaftsgut muss nach seiner Anschaffung oder Herstellung zu **mindestens 90 % betrieblich** genutzt werden, und zwar im Jahr seiner Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr. Aufgrund dieser Regelung dürfte die neue Investitionsförderung in den meisten Fällen nicht für **Pkw** in Frage kommen.

Auch die neue Investitionsförderung soll nur **kleine und mittlere Betriebe** begünstigen. Daher hat der Gesetzgeber die Förderung an bestimmte Größenmerkmale geknüpft:

- Bei **bilanzierenden Ärzten** darf das Betriebsvermögen laut Bilanz (Eigenkapital) am Schluss des Wirtschaftsjahres, für das der Abzugsbetrag beansprucht werden soll, **235.000 €** nicht übersteigen. Bisher galt hier eine Grenze von 204.517 €

- Bei Ärzten, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschuss-Rechnung** ermitteln, darf der Gewinn für das betreffende Wirtschaftsjahr – ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags – **100.000 €** nicht überschreiten.

Das ist eine **Verschärfung** gegenüber der alten Rechtslage, weil es hier bisher keine Begrenzung gab. Betroffen davon sind vor allem Freiberufler, die nicht bilanzieren.

Das Finanzamt erkennt den Investitionsabzugsbetrag an, wenn Sie

- das geplante Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen hinreichend bezeichnen und
- die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben.

Das neue Gesetz regelt außerdem ausführlich, wie es sich jeweils auf den steuerpflichtigen Gewinn auswirkt, wenn Sie planmäßig investieren und wenn Sie nicht planmäßig investieren.

Wenn in der Bilanz für 2006 eine **Ansparrücklage** für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts gebildet worden ist, dürfte es im Regelfall günstiger sein, die **Investition noch im Jahr 2007** abzuschließen. Denn in diesem Fall steht noch die degressive Abschreibung neben der Sonderabschreibung zur Kompensation des Gewinns aus der Auflösung der Rücklage zur Verfügung. Würde das Wirtschaftsgut erst 2008 angeschafft, unterläge es dennoch den Regelungen der Auflösung der alten Rücklage. Denn die neue Investitionsförderung (z.B. Abschreibung der Anschaffungskosten um bis zu 40 %) kommt in diesem Fall (vorherige Bildung einer Ansparrücklage nach altem Recht) nicht zum Tragen. Sie verlieren aber ggf. die neue Sonderabschreibung wegen Überschreitens der o.g. Größenmerkmale.

Ist bisher **keine Ansparrücklage** nach altem Recht gebildet worden, dürfte es im Regelfall – trotz Wegfalls der degressiven Abschreibung – günstiger sein, die neue Investitionsförderung in Anspruch zu nehmen, das heißt: Investitionsabzugsbetrag für 2007 und Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts im Jahr 2008.

Nutzen Sie bitte unser Beratungsangebot zu diesem neuen Förderinstrument!

Mit freundlichen Grüßen